

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13/4 R 469/06 B

L 3 R 3020/01 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 RJ 2596/98 (SG Freiburg)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Würt-
temberg vom 30. August 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 30.8.2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) die Beklagte gemäß ihrem im Termin zur mündlichen Verhandlung abgegebenen Teilanerkennnis zur Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit an den Kläger ab August 2005 verurteilt. Einen Anspruch auf Zahlung der Rente von einem früheren Zeitpunkt an hat es verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger durch den Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD) beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Nach Niederlegung der Vertretung durch den SoVD hat der Kläger das Verfahren unvertreten fortgeführt und zu deren Durchführung die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Er beruft sich auf einen Verfahrensfehler des LSG in der Gestalt der Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 166 Abs 2 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs ersichtlich. Damit war das LSG auch nicht gehalten, die Revision zuzulassen.
- 6 Dass das Urteil des LSG eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung betreffe oder von höchstrichterlicher Rechtsprechung abweiche, macht der Kläger selbst nicht geltend; insoweit finden sich auch keine Anhaltspunkte in den Akten.
- 7 Auch ein Verfahrensfehler, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte, lässt sich nicht feststellen. Insbesondere findet sich kein Anhaltspunkt für die Verletzung rechtlichen Gehörs des Klägers. Gemäß § 153 Abs 1, § 112 Abs 2 Satz 2 SGG hat der Vorsitzende das Sach- und Streitverhältnis mit den Beteiligten zu erörtern und dahin zu wirken,



dass sie sich über erhebliche Tatsachen vollständig erklären sowie angemessene und sachdienliche Anträge stellen. Daher gehört es auch zur Aufgabe des Vorsitzenden, mit den Beteiligten über die Möglichkeit eines Vergleichs zu sprechen.

- 8 Soweit der Kläger rügt, er sei nicht darüber belehrt worden, dass er den Antrag auf Einholung eines Gutachtens nach § 109 SGG in der mündlichen Verhandlung wiederholen müsse, kann dieser Vortrag nicht zur Zulassung der Revision führen. Denn gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 109 SGG gestützt werden. Damit ist auch unerheblich, ob das LSG zu Unrecht auf den Antrag des Klägers gemäß § 109 SGG in dessen Schreiben an das Gericht vom 10.2.2005 nicht mehr eingegangen ist.
- 9 Eine - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils, die der Kläger möglicherweise zum Gegenstand seiner Nichtzulassungsbeschwerde machen möchte, lässt sich mit einer Verfahrensrüge nicht überprüfen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 10 Die nach Niederlegung der Vertretung durch den SoVD vom Kläger persönlich fortgeführte Beschwerde gegen das Urteil des LSG ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 166 SGG*) begründet worden ist. Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

